OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154746/2/DM

Datum:
Linz, 8. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Innerschwand am Mondsee vom 25.08.2025, GZ: I 2021/046, (in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 17.03.2026, GZ: I 2021/046), betreffend einen baupolizeilichen Auftrag gemäß der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 17.03.2026 wird bestätigt und die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Innerschwand am Mondsee (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.08.2025, GZ: I 2021/046, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 50 Oö. BauO 1994 die Benützung folgender Teilbereiche des Objekts „D-Straße“ untersagt:

- Übergang (Steg) vom südöstlichen Nachbargrundstück Nr. aaa, KG B__, zum Dachgeschoß des Objekts „D-Straße“
- Gesamte Dachgeschoßebene

Weiters wurde dem Bf aufgetragen, den Übergang (Steg) unverzüglich zu entfernen und für das geändert ausgeführte Objekt „D-Straße“ bis zum 15.09.2025 nachträglich die Baubewilligung zu beantragen.

Am 28.08.2025 fand ein Zustellversuch statt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Beginn der Abholfrist war der 28.08.2025 [Behördenakt, RSb zu Bescheid, ON 8].

2. Mit E-Mail an die belangte Behörde vom 13.01.2026 teilte der Bf mit, dass beim Aufarbeiten und Durchsicht seiner Unterlagen hinsichtlich „D-Straße“ ihm offenbar mehrere Schreiben das Dachgeschoß und den provisorischen Übergang betreffend fehlen würden. Er ersuche um Übermittlung.

3. Die belangte Behörde teilte dem Bf mit E-Mail vom 14.01.2026 mit, dass diese Schriftstücke allesamt per Post an den Bf verschickt, aber von diesem nicht übernommen worden seien. Dennoch würden ihm die beiden Schriftstücke hiermit nochmals per Mail übermittelt.

4. Mit E-Mail vom 25.01.2026 an die belangte Behörde teilte dieser mit, er habe den Bescheid vom 25.08.2025 erstmalig am 14.01.2026 erhalten. Bezugnehmend auf das durch seine Reha und damit bedingte Ortsabwesenheit ihm bis dato unbekannte und erstmalig mittels Mail vom 14.01.2026 zugekommene Schreiben teile er mit, dass vor Abgabe einer Beschwerde die Verbindung zwischen der Parzelle aaa und dem Hauptgebäude umgehend nach seiner Reha Anfang Februar entfernt werde und die korrigierten Pläne durch den Baumeister abgegeben würden.

5. Mit E-Mail vom 27.01.2026 erhob der Bf sodann eine als Beschwerde zu wertende Berufung und stellte auch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG. Begründend führte er aus, der Bescheid sei ihm nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, weshalb er keine Kenntnis vom Inhalt des Bescheides innerhalb der Rechtsmittelfrist erlangen konnte. Erst zu einem

späteren Zeitpunkt sei ihm der Bescheid bekannt geworden, weshalb ihm die Einbringung eines Rechtsmittels unmöglich gewesen sei.

6. In einem E-Mail des Bf an die belangte Behörde vom 20.10.2025 (ein anderes Verfahren betreffend) teilte der Bf mit, er übersende zweckdienliche Bilder der Wiese aaa, aus denen ersichtlich sei, dass gemäß „unseres Gesprachs vom 28.8.2025am Gemeindeamt B__“ zusätzlich zur Schotterentfernung und Humusierung die Böschung nivelliert und abgegraben worden sei … [Behördenakt, ON 20].

7. In einer weiteren Eingabe des Bf (datiert mit 10.02.2026) an die belangte Behörde (eingelangt am 16.03.2026) bekräftigte dieser, der Bescheid vom 25.08.2025 sei ihm nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, die Frist habe daher nicht zu laufen beginnen können. Er habe auch den Zettel nicht in seinem Postfach gefunden.

8. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.03.2026, GZ: I 2021/046 (Beschwerdevorentscheidung) wurde die Beschwerde des Bf vom 27.01.2026 gegen den Bescheid vom 25.08.2025 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der gegenständliche Bescheid vom 25.08.2025 sei gemäß Poststempel der Postfiliale C__ am 27.08.2025 aufgegeben und an den Bf versandt worden. Diesbezüglich werde festgehalten, dass es sich gemäß lokalem Melderegister bei der angeführten Adresse um den Hauptwohnsitz des Bf handle. Am 28.08.2025 habe ein erfolgloser Zustellversuch stattgefunden und sei deshalb das Schriftstück auf der Zustellbasis in C__ hinterlegt worden. Als Beginn der Abholfrist sei der selbige Tag (Donnerstag, der 28.08.2025) angegeben. Eine Abholung des Schriftstücks innerhalb der Lagerfrist bis 15.09.2025 sei nicht erfolgt, weshalb dieses an die Gemeinde mit Datum vom 16.09.2025 mit dem Vermerk „zurück nicht behoben“ retourniert worden sei.

Mit Datum vom 27.01.2026 habe der Bf weiters einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht mit der Begründung einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung des gegenständlichen Bescheides. Weitere Begründungen seien nicht angeführt, mit welchen glaubhaft gemacht werden könnte, dass durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis die Partei verhindert gewesen sei, die Rechtsmittelfrist einzuhalten. Aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts zur Zustellung des Bescheides sowie der fehlenden Glaubhaftmachung hinsichtlich Verhinderung und Einhaltung der Rechtsmittelfrist sei der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.03.2026 [siehe Behördenakt, ON 23] als unbegründet abzuweisen gewesen.

In der Begründung des Bescheides der belangten Behörde vom 16.03.2026 betreffend Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

[Behördenakt, ON 23] wurde angeführt, der Bf sei am Tag des Zustellversuchs (Donnerstag, der 28.08.2025) des Schriftstücks (Bescheid vom 25.08.2025) ab 14:00 Uhr für die Dauer eines Besprechungstermins am Gemeindeamt der Gemeinde Innerschwand am Mondsee persönlich anwesend gewesen. Es könne somit von einer Ortsabwesenheit des Adressaten nicht ausgegangen werden.

9. Mit Eingabe vom 31.03.2026 (Datum des Einlangens) beantragte der Bf, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag). Begründend führte er aus, die im angefochtenen Bescheid vertretene Rechtsansicht werde nicht geteilt. Insbesondere werde weiterhin vorgebracht, dass dem Bf der ursprüngliche Bescheid nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis gelangt und daher eine rechtzeitige Einbringung eines Rechtsmittels nicht möglich gewesen sei. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung lägen vor, da kein grobes Verschulden an der Fristversäumnis bestehe und die Zustellung nicht geeignet gewesen wäre, eine tatsächliche Kenntnis zu gewährleisten.

10. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Behördenakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 17 Zustellgesetz (ZustG) lautet wie folgt:

„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat

den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

2. Im Beschwerdefall fand am 28.08.2025 ein Zustellversuch betreffend den Bescheid der belangten Behörde vom 25.08.2025 statt. Nachdem nicht zugestellt werden konnte, wurde die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Beginn der Abholfrist war laut RSb-Rückschein der 28.08.2025. Das Ende der vierwöchigen Rechtsmittelfrist wäre somit der 25.09.2025 gewesen. Tatsächlich erhob der Bf jedoch erst am 27.01.2026 Beschwerde.

Zur Fristversäumnis brachte der Bf wiederholend vor, es habe keine ordnungsgemäße Zustellung stattgefunden. Er sei ortsabwesend (auf Reha) gewesen. Auch eine Verständigung von der Hinterlegung habe er in seinem Postfach nicht gefunden.

Die belangte Behörde argumentierte, der Zusteller habe im Zeitpunkt des Zustellversuchs Grund zur Annahme haben können, dass sich der Bf als Empfänger des zuzustellenden Bescheides regelmäßig an der Abgabestelle „D-Straße" aufgehalten habe. Dies schon deshalb, da der Bf am Tag des Zustellversuchs um 14:00 Uhr einen Besprechungstermin am Gemeindeamt der belangten Behörde hatte und diesen auch wahrgenommen habe.

3. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür

anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus [vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094; 27.4.2011, 2011/08/0019 mHa VwGH 01.04.2008, 2006/06/0243; 27.01.2005, 2004/16/0197].

4. Im Beschwerdefall blieb der Bf schuldig konkret darzulegen, wann genau und wie lange er ortsabwesend gewesen sei. Auch ist er auf das Argument der belangten Behörde, er hätte am Tag des Zustellversuchs einen Besprechungstermin am Gemeindeamt der belangten Behörde wahrgenommen und sei daher ortsanwesend gewesen, nicht eingegangen. Er belässt sein Vorbringen vielmehr in der allgemeinen Behauptung, der Bescheid vom 25.08.2025 sei ihm nicht ordnungsgemäß zugestellt worden.

5. Zum Argument des Bf, er habe auch keinen Verständigungsnachweis in seinem Postkasten gefunden, wird auf § 17 Abs. 4 ZustG verwiesen, wonach die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig ist, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Aus § 17 Abs. 4 ZustG ergibt sich somit unmissverständlich, dass eine auf die Beschädigung oder Entfernung der Verständigung zurückzuführende Unkenntnis vom Zustellvorgang und damit die so bewirkte subjektive Unmöglichkeit der Behebung der hinterlegten Sendung für die Rechtswirksamkeit der Zustellung rechtlich ohne Belang ist (vgl. VwGH 22.08.2025, Ra 2024/21/0118 mHa VwGH 29.10.1991, 91/11/0077).

6. Da der Bescheid der belangten Behörde vom 25.08.2025 somit entsprechend der Bestimmung des § 17 ZustG zugestellt wurde und die dagegen erhobene Beschwerde erst (lange) nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde, erfolgte die Zurückweisung der Beschwerde als verspätet zu Recht.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Vielmehr war der Sachverhalt unter den klaren Wortlaut des § 17 ZustG und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die zitierte Judikatur) zu subsumieren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter